

## **Reglement der Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen (Reglement Kunstkommission)**

Vom 27. April 2010 (Stand 1. Mai 2018)

### *Der Gemeinderat Riehen*

erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>1)</sup> nachstehendes Reglement:

#### **§ 1**            *Grundsatz*

<sup>1)</sup> Die Gemeinde Riehen ist bestrebt, durch Ausstellungen und Ankauf von Werken der Bildenden Kunst den Kontakt zwischen Öffentlichkeit und Künstlerinnen und Künstlern zu fördern, um so zu einem vertieften Verständnis auch gegenüber ungewohnten Erscheinungsformen des heutigen Kunstschaffens zu finden.

<sup>2)</sup> Der Kunst Raum Riehen in den ehemaligen Ökonomiegebäuden des Berowerguts steht den Kunstausstellungen der Gemeinde zur Verfügung.

<sup>3)</sup> Zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern stellt die Gemeinde subventionierte Ateliers zur Verfügung.

#### **§ 2**            *Kommission*

<sup>1)</sup> Der Gemeinderat wählt auf seine eigene Amtsdauer eine Kommission für Bildende Kunst.

#### **§ 3**            *Mitglieder* <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Kommission besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und sechs bis acht Mitgliedern. <sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Zwei Mitglieder sollen Künstlerinnen oder Künstler der Bildenden Kunst sein. Ihre Mitgliedschaft in der Kommission wird in der Regel auf vier Jahre begrenzt.

<sup>3)</sup> Das für die Kultur zuständige Mitglied des Gemeinderats steht der Kommission ex officio vor.

<sup>4)</sup> Die Leitung des Kunst Raum Riehen hat das Vizepräsidium ex officio. Sie hat ein Stimmrecht im Rahmen ihrer Kompetenzen. <sup>4)</sup>

#### **§ 4**            *Organisation und Beschlussfähigkeit* <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Sie ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern (inklusive Präsidium) beschlussfähig.

<sup>2)</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

#### **§ 5**

<sup>1)</sup> Nachrückende Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

<sup>1)</sup> [RiE 111.100](#).

<sup>2)</sup> Fassung vom 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

<sup>3)</sup> Fassung vom 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

<sup>4)</sup> Eingefügt am 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

<sup>5)</sup> Fassung vom 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

**§ 6** *Aufgaben*<sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Die Kommission für Bildende Kunst nimmt folgende Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Verwaltung wahr:

- a) Programmgestaltung und Organisation von Ausstellungen und ergänzenden Veranstaltungen im Kunst Raum Riehen oder an anderen Orten;
- b) Auswahl der Mieterinnen und Mieter der subventionierten Künstlerateliers;
- c) Vorschlagsrecht für die Auftragserteilung an Künstlerinnen und Künstler für Kunstprojekte der Gemeinde und Überwachung der Ausführung;
- d) Pflege, Ergänzung und Verwaltung des Kunstbesitzes;
- e) Beratung des Gemeinderats in Belangen der bildenden Kunst.

**§ 7** *Kunst Raum Riehen*

<sup>1</sup> Die Kommission erlässt ein Leitbild sowie Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung des Kunst Raum Riehen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

**§ 8** *Subventionierte Ateliers*

<sup>1</sup> Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt Richtlinien für die Vermietung von subventionierten Künstlerateliers, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.<sup>7)</sup>

**§ 8a**<sup>8)</sup> *Kunstbesitz*

<sup>1</sup> Der Kunstbesitz der Gemeinde dient der Repräsentation und Ausstattung ihrer Gebäude, der Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie dokumentarischen Zwecken.

<sup>2</sup> Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt Richtlinien für die Bewirtschaftung des Kunstbesitzes der Gemeinde, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.<sup>9)</sup>

**§ 9** *Schlussbestimmung*

<sup>1</sup> Das Reglement der Kommission für Bildende Kunst der Gemeinde Riehen (Reglement Kunstkommission) vom 6. März 2007 wird aufgehoben.

**§ 10** *Publikation und Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam.<sup>10)</sup>

<sup>6)</sup> § 6 in der Fassung des GB vom 18. 11. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015).

<sup>7)</sup> Fassung vom 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

<sup>8)</sup> § 8a eingefügt durch GB vom 18. 11. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015).

<sup>9)</sup> Fassung vom 17. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (KB 25.04.2018)

<sup>10)</sup> Wirksam seit 20. 5. 2010.